

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

8 RK 7/85

Urteil

Verkündet am
6. November 1985

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,
vertreten

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,
vertreten

beigeladen:

1.,

Prozeßbevollmächtigte:

2.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 6. November 1985
für Recht erkannt:



-2-

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 17. Juli 1984 wird
zurückgewiesen.

Die Klägerin hat der Beigeladenen zu 1) auch deren Kosten
für das Revisionsverfahren zu erstatten.

Im übrigen haben die Beteiligten einander Kosten für das
Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

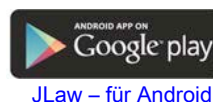
I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die klagende Allgemeine
Ortskrankenkasse (AOK) oder die beklagte Betriebskrankenkasse
(BKK) für die Krankenversicherung der im Werk O. der zu 1)
beigeladenen Kommanditgesellschaft (KG) versicherungspflichtig
Beschäftigten zuständig ist.

Die Beigeladene zu 1) hat ihren Sitz in Hannover, wo sich auch
die Zentrale befindet. Sie betreibt im Bundesgebiet und Berlin
(West) sechs Werke, ua dasjenige in O. . Die Krankenversi-
cherung der nach dem Stand vom 1. Dezember 1980 dort versiche-
rungspflichtig beschäftigten 249 Arbeitnehmer führte die klagende



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

AOK durch. Mit ihrem fünften, am 26. Oktober 1981 von der Beigeladenen zu 2) genehmigten Satzungsnachtrag nimmt die für die KG errichtete beklagte BKK ab 1. November 1981 diese Beschäftigten als ihre Mitglieder in Anspruch. Gemäß § 1 Nr II dieses Nachtrags erstreckt sich der Bereich der Beklagten ua auf den "unselbständigen Betriebsteil" der Beigeladenen zu 1) in O.

Das Sozialgericht (SG) hat die auf die Feststellung gerichtete Klage, die AOK sei für die Durchführung der Krankenversicherung der Arbeitnehmer im Werk O. zuständig, abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die dagegen erhobene Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Das Werk O. sei ein (unselbständiger) Teil des Gesamtbetriebes der Beigeladenen zu 1), weshalb die Beklagte der zuständige Krankenversicherungsträger für die dort beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeitnehmer sei. Aus der räumlichen Entfernung des Werks von der Zentrale und anderen Werken lasse sich nicht herleiten, daß es sich um einen selbständigen Betrieb handle, dessen versicherungspflichtig Beschäftigte nur mit Hilfe eines sogenannten Anschlußerrichtungsverfahrens in die Zuständigkeit der beklagten BKK einbezogen werden könnten. Die Frage, ob es sich um einen selbständigen Betrieb oder einen (unselbständigen) Betriebsteil handle, könne nicht nach anderen, die Interessen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern betreffenden Regelungen des Arbeits- oder des Bürgerlichen Rechts beurteilt werden. Allenfalls könne das Mitbestimmungsrecht der in den fraglichen Betriebsteilen beschäftigten Versicherungspflichtigen an der Gestaltung ihres sozialen Krankenversicherungsschutzes, das in § 225a der Reichsversicherungsordnung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

(RVO) seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden habe, in Betracht kommen. Eines derartigen Schutzes bedürfe es jedoch nicht. Auch die Interessen der vom Mitgliederverlust betroffenen AOK rechtfertigten nicht die ausdehnende Anwendung der Regelung über die Zuständigkeit der BKK'en (§ 245 Abs 1 RVO) auf Betriebsteile. Diese Interessen seien durch das Gesetz nur im Falle der Errichtung einer BKK, nicht aber auch für den Fall der organisatorischen Betriebserweiterung geschützt. Eine dahingehende Änderung des Gesetzes, daß bei organisatorischen Umstrukturierungen eines Unternehmens mit der Folge, daß unselbständige Betriebsteile entstehen, die Erstreckung der Zuständigkeit der BKK auf die Arbeitnehmer solcher Betriebsteile nur mit deren Zustimmung möglich ist, obliege allein dem Gesetzgeber. Die die Betriebskrankenkassen betreffenden gesetzlichen Regelungen und die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) verstießen auch nicht gegen verfassungsrechtliche Grundsätze, weil den Versicherten in den eingegliederten Betriebsteilen keine krankensicherungsrechtlichen Nachteile drohten, die es erforderten, ihnen Mitbestimmungsrechte wie bei der Errichtung einer BKK einzuräumen. Die Anknüpfung der Zuständigkeitsregelung an den Betrieb und damit letztlich an die Organisationsgewalt des Arbeitgebers sei nicht willkürlich iS von Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG), sondern system- und sachgerecht. Gefahren des Mißbrauchs der Organisationsgewalt im Hinblick auf den Mitgliederkreis von BKK'en seien nicht zu erkennen. Die Mitgliedschaft der Beschäftigten sei zwingend vorgeschrieben. Die BKK sei verpflichtet, ihr Satzungsrecht mit dem RVO-Recht in Einklang zu bringen. Der Gesetzgeber habe im übrigen in tatsächlicher Hinsicht davon aus-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

gehen dürfen, daß Betriebserweiterungen und damit verbundene Erweiterungen der Zuständigkeit einer bestehenden BKK den Bestand und die Leistungsfähigkeit der AOK regelmäßig nicht gefährden.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe fest, daß das Werk in O. lediglich ein Teil des Gesamtbetriebes der Beigeladenen zu 1) sei. Organisation und Ausstattung sei im wesentlichen auf die reine Produktion von Backwaren zugeschnitten. Ohne grundlegende Umwandlung der Organisationsstruktur sei der Betrieb nicht existenzfähig. Wenn das Werk die ihm zugewiesene Aufgabe, nämlich die Herstellung verkaufsfertiger Backwaren auch selbständig erfüllen könne, so sei doch eine Produktion ohne den zentralen "Überbau" in H. nicht möglich. Insbesondere fehle es an dem selbständigen Leitungsapparat.

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin die Verletzung der §§ 245 Abs 3, 225a und 248 RVO sowie der Artikel 3, 20, 28 GG. Das LSG habe zu Unrecht angenommen, es handele sich bei dem Werk der Beigeladenen zu 1) in O. um einen unselbständigen Betriebsteil. Nach dem Sachverständigengutachten, auf welches das LSG seine Entscheidung gestützt habe, sei das Fehlen des kaufmännischen- und des Verwaltungsapparates von ausschlaggebender Bedeutung, während im Bereich der Produktion der Grad der Verflechtung mit dem Zentralbetrieb wesentlich geringer sei. Nach der Rechtsprechung des BSG würde aber allein eine einheitliche kaufmännische Leitung nicht ausreichen, um die Eigenschaft eines selbständigen Betriebes zu verneinen. Etwas anderes könne auch nicht gelten, wenn aus wirtschaftlichen Gründen nicht nur die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

kaufmännische Funktion, sondern auch Teile der Personal- und sonstigen Verwaltung und die Produktionsplanung zentral wahrgenommen würden. Diese Merkmale seien nicht für den arbeitstechnischen Betriebsbegriff maßgeblich. Im vorliegenden Falle komme die entscheidende Rolle dem Produktionsbereich zu. In diesem Bereich werde nur ein geringer Grad der Verflechtung angenommen. Die einheitliche Überführung der Arbeitnehmer eines Betriebes aus der Zuständigkeit einer AOK in die einer BKK - ohne Anschlußerrichtungsverfahren - durch bloße Inanspruchnahme der Zuständigkeit widerspreche dem Sinn des § 245 Abs 3 RVO und sei mit den Vorschriften über das BKK-Errichtungsverfahren, dem allgemeinen Gleichheitssatz sowie dem Demokratiegebot unvereinbar. Der Überführung stehe aber auch entgegen, daß die Klägerin für die Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung der Beschäftigten des Werks O. gewohnheitsrechtlich zuständig geworden sei. Auch eine auf irriger Gesetzesanwendung beruhende Praxis könne durchaus zur Bildung von Gewohnheitsrecht führen. Im Übrigen sei auch der Grundsatz des Vertrauensschutzes verletzt. Für die Klägerin sei es nicht zumutbar, die Mitglieder von heute auf morgen ohne geordnetes Verfahren und ohne deren Beteiligung abzugeben. Ihre Zuständigkeit sei durch die Krankenversicherungsträger und Aufsichtsbehörden anerkannt worden. Diese Anerkennung erstrecke sich auf die Zugehörigkeit der gesamten Arbeitnehmerschaft des Werks. Es sei daher eine unzulässige Rechtsausübung, wenn die Beklagte nunmehr ihre Zuständigkeit geltend mache.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

vom 17. Juli 1984 und das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 28. Januar 1982 - S 6 Kr 84/81 - aufzuheben und festzustellen, daß die Klägerin zuständig ist für die Durchführung der Krankenversicherung der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer der Beigeladenen zu 1) im Werk O.

Die Beklagte und die Beigeladene zu 1) beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beigeladene zu 2) schließt sich dem Antrag der Beklagten an.

II

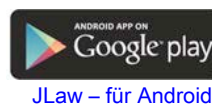
Der erkennende Senat ist richtig besetzt; denn die ehrenamtlichen Richter sind ordnungsgemäß berufen worden (vgl den zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß des 1. Senats des BSG vom 26. September 1985 - 1 S 12/85 -).

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben zutreffend entschieden, daß die Klägerin nicht der für die gesetzliche Krankenversicherung der Beschäftigten des Werks O. der Beigeladenen zu 1) zuständige Versicherungsträger ist.

Die Klage ist zulässig. Der Streit über die Zuständigkeit eines



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

Versicherungsträgers zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung ist im Wege der Feststellungsklage zu entscheiden. Dabei ist es nicht entscheidend, ob es sich um eine Feststellungsklage nach § 55 Abs 1 Nr 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) oder um eine Klage nach § 55 Abs 1 Nr 1 SGG handelt (BSGE 18, 190, 193).

Der Zulässigkeit der Klage steht nicht entgegen, daß die klagende AOK einen Feststellungsantrag bezüglich aller versicherungspflichtigen Arbeitnehmer des Werkes O. gestellt hat. Die Möglichkeit, die jeder einzelne Versicherte hat, feststellen zu lassen, ob zwischen ihm und der Klägerin ein Rechtsverhältnis besteht, schließt den gestellten weitergehenden Antrag nicht aus.

Die versicherungspflichtig Beschäftigten des Werkes O. waren nicht nach § 75 Abs 2 SGG zu dem Verfahren notwendig beizuladen. Zwar wirkt sich die Entscheidung dieses Rechtsstreits unmittelbar auf sie aus. Der notwendigen Beiladung steht aber die große Zahl der betroffenen Beschäftigten entgegen. Wegen der üblichen Fluktuation der Beschäftigten und der Unmöglichkeit, sie im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zweifelsfrei vollständig zu erfassen, wäre das Urteil in der Sache letztlich nur ein Teilurteil. Durch die Beiladung läßt sich in einem solchen Fall der mit ihr verfolgte prozeßökonomische Zweck, neue Prozesse zu vermeiden, nicht erreichen. Die Unterlassung der notwendigen Beiladung ist daher nicht rechtsfehlerhaft (BSGE 48, 238, 241 = SozR 2200 § 250 Nr 5; SozR 2200 § 245 Nr 3).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-9-

Der erkennende Senat hat mit seinem (zur Veröffentlichung bestimmten) Urteil vom heutigen Tage, in der weitgehend gleichgelagerten Sache 8 RK 20/84, entschieden, daß nicht die örtlich zuständige AOK, sondern die für das zu 1) beigeladene Unternehmen errichtete beklagte BKK für die Krankenversicherung der versicherungspflichtig Beschäftigten des Werkes B. zuständig ist. Das gleiche gilt auch für die Beschäftigten des Werkes O.

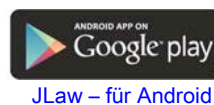
Ein Arbeitgeber kann nach § 245 Abs 1 Satz 1 RVO für jeden Betrieb, in dem er regelmäßig mindestens 450 Versicherungspflichtige beschäftigt, eine BKK errichten. Ebenso kann er nach § 245 Abs 1 Satz 2 RVO für mehrere Betriebe, in denen er regelmäßig insgesamt mindestens 450 Versicherungspflichtige beschäftigt, eine gemeinsame BKK errichten. Macht der Arbeitgeber von dieser Möglichkeit für einen oder mehrere Betriebe Gebrauch, so gehören alle in den Betrieben beschäftigten Versicherungspflichtigen in die BKK (§ 245 Abs 3 RVO). Bleibt die gesetzliche Zuständigkeitsregelung - gleichgültig aus welchen Gründen - teilweise zunächst unbeachtet, so kann die BKK ihre Zuständigkeit für weitere versicherungspflichtig Beschäftigte nur für die Zukunft in Anspruch nehmen. Maßgeblich sind in diesem Falle die Verhältnisse im Zeitpunkt der Inanspruchnahme (SozR 2200 § 245 Nr 3).

Wäre das Werk O. der Beigeladenen zu 1) ein selbständiger Betrieb und nicht ein unselbständiger Betriebsteil, müßte ein sogenanntes Anschlußerrichtungsverfahren für die versicherungspflichtig Beschäftigten des Werkes O. durchgeführt werden

(§§ 225a und 248 RVO), dh, die Beklagte könnte ihre Zuständigkeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



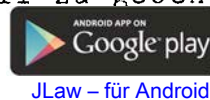
-10-

für weitere Beschäftigte nicht allein im Wege einer Satzungsänderung in Anspruch nehmen. Das Werk Oldenburg ist jedoch kein selbständiger Betrieb, sondern ein unselbständiger Betriebsteil des Gesamtbetriebes der Beigeladenen zu 1).

Unter einem Betrieb wird allgemein die auf die Erreichung eines arbeitstechnischen Zwecks gerichtete organisatorische Zusammenfassung personeller, sächlicher und anderer Arbeitsmittel zu einer selbständigen Einheit verstanden (BSGE 37, 245, 246 mN; ebenso BSGE 32, 177, 178). Um einen unselbständigen Betriebsteil handelt es sich dagegen, wenn eine Produktionsstätte in bezug auf die Gesamtheit der eingesetzten Arbeitsmittel über keinen selbständigen Leitungsapparat verfügt (BSGE 37, 245, 246) und zwischen der vorhandenen "Zentrale" und der Produktionsstätte auf dem Gebiet der Planung, der Entwicklung, der Produktion und des Vertriebes eine derart starke organisatorische Verflechtung besteht, daß eine Verselbständigung nicht ohne grundlegende Umwandlung der Organisationsstruktur möglich wäre (BSG SozR 2200 § 245 Nrn 2 und 3). Allerdings spricht etwa das Bestehen einer einheitlichen kaufmännischen Leitung allein nicht in jedem Fall gegen die Eigenschaft eines selbständigen Betriebes. Die Nutzung der Datenverarbeitung und der in den letzten Jahren entwickelten Kommunikationstechniken können Unternehmer veranlassen, bestimmte Aufgaben, z. B. der Personalverwaltung, zu zentralisieren. Diese Verlagerung von Arbeitsbereichen, die bisher üblicherweise innerhalb eines selbständigen Betriebes vorhanden waren, vermag daher nicht allein den Ausschlag bei der Abgrenzung zwischen Betrieb und unselbständigem Betriebsteil zu geben. Die Selbstän-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

digkeit eines Betriebes wird auch nicht dadurch aufgehoben, daß der Unternehmer Rahmenrichtlinien für alle oder einzelne Betriebe aufstellt und dadurch die verantwortlichen Leiter zwingt, den Betrieb in einem bestimmten Sinne zu führen. Denn derartige Rahmenrichtlinien und Weisungen sind Ausdruck des Direktionsrechts des Unternehmers und beseitigen als solche noch nicht die Eigenständigkeit des jeweiligen Betriebes (SozR 2200 § 245 Nr 2). Handelt es sich dagegen um Weisungen und Vorgaben, die das Ziel der Betriebstätigkeit und die sächlichen, personellen und verfahrensmäßigen Aufwendungen hierzu so weitgehend regeln, daß den Leitern der Werke oder Produktionsstätten nur noch geringfügige Entscheidungsbefugnisse oder solche von untergeordneter Bedeutung verbleiben, so kann von einer Selbständigkeit der Betriebsteile keine Rede sein, weil keine eigene technische Leitung mit dem für die Selbständigkeit eines Betriebes typischen Entscheidungsspielraum vorhanden ist. Die Werksleitung ist in einem solchen Fall lediglich Ausführungsorgan der Zentrale. Die Vielfalt möglicher Organisationsformen eines Unternehmens und die Verschiedenartigkeit der Führungsstruktur lassen es nicht zu, Betriebe und unselbständige Betriebsteile nach dem Vorhandensein oder Fehlen von einzelnen der genannten Kriterien abzugrenzen. Die Entscheidung, ob lediglich eine unselbständige Produktionsstätte besteht, oder es sich um einen selbständigen Betrieb handelt, erfordert die Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, dh eine Gesamtbewertung. Selbständigkeit ist dann anzunehmen, wenn die hierfür sprechenden Faktoren im konkreten Fall qualitativ überwiegen.



Hieran gemessen und nach den tatsächlichen nicht substantiiert angegriffenen Feststellungen des LSG, ist das Werk O. ein unselbständiger Betriebsteil des Gesamtbetriebes. Es ist eine reine Produktionsstätte, verfügt über keine eigene kaufmännische Leitung, keine eigene Forschung sowie keinen eigenen Vertrieb. Zwar gehört zur Selbständigkeit nicht unbedingt, daß Produktion und Vertrieb in einem Betrieb vereint sind. Ein Produktionsbetrieb kann sich auch einer Vertriebsorganisation anschließen oder mit einer eigenständigen Vertriebsgesellschaft zusammenarbeiten. Das setzt aber mindestens voraus, daß im Produktionsbetrieb eine kaufmännische Organisation vorhanden ist, die die erforderlichen Vereinbarungen mit der Vertriebsorganisation oder der Vertriebsgesellschaft trifft und deren Abwicklung überwacht. Daran fehlt es aber hier. Ein Ausscheiden des Werks aus dem Unternehmen der Beigeladenen zu 1) wäre schon deshalb ohne eine erhebliche Umorganisation und Neuschaffung von notwendigen Funktionen nicht möglich. Ob ein Produktionsbetrieb allerdings stets eine eigene Forschungsabteilung haben muß, um selbständig zu sein, kann hier offenbleiben, denn durch die von der Zentrale gemachten Vorgaben über Art, Menge und Material der Produkte sowie wegen der zentralen Arbeitsplanung wird die Leitungsbefugnis in einer mit der selbständigen Führung eines Betriebes nicht mehr zu vereinbarenden Weise eingeengt. Derartige Vorgaben folgen nicht aus dem unternehmerischen Direktionsrecht, sondern sind Teil einer zentralen Betriebsführung. Auch das Werk O. wird, wie die anderen Werke der Beigeladenen zu 1), vollständig von der Zentrale geleitet; die jeweiligen Werksleiter führen lediglich Anweisungen der Zentrale aus.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-13-

Auch in O. kann die Werksleitung über die Einstellung und den Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer zwar selbst entscheiden, was für die Selbständigkeit der Produktionsstätte sprechen könnte. Jedoch ist die Einstellung nur nach einer im Rahmen der Jahresplanung bestimmten zahlenmäßigen Vorgabe der Zentrale zulässig. Zwar werden auch in O. verkaufsfertige Endprodukte hergestellt; das Werk ist also nicht bei der Produktion auf die Zulieferung von Materialien angewiesen, die in anderen Betrieben oder Betriebsteilen der Beigeladenen zu 1) vorgefertigt werden. Die begrenzte Entscheidungsfreiheit in Personalangelegenheiten und die Möglichkeit, ohne Vorfertigung durch andere Werke verkaufsfertige Endprodukte herzustellen, sind indessen im Rahmen der Gesamtbewertung untergeordnete Faktoren.

Eine etwa bestehende Betriebsgemeinschaft und gemeinsame Betriebseinrichtungen sind in der Regel in einer vom Stammwerk entfernt liegenden Produktionsstätte von bestimmter Größe vorhanden. Sie sind aber keine Kriterien, an denen die Selbständigkeit oder Unselbständigkeit eines Betriebsteils gemessen werden kann. Auch der Austausch von Beschäftigten mit anderen Werken desselben Unternehmens ist nur ein sehr bedingtes Abgrenzungskriterium. Er kann für eine starke Verflechtung innerhalb des Gesamtbetriebes sprechen. Sein Fehlen muß aber – gerade wenn Stammwerk und die übrigen Betriebsteile weit voneinander entfernt liegen – nicht als Merkmal der Selbständigkeit des einzelnen Betriebsteils gewertet werden. Hierfür können soziale Gründe, wie etwa mangelnde Mobilität der Arbeitnehmer oder Unzumutbarkeit des Umzuges, maßgebend sein. Eine weite Entfernung der Produktions-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-14-

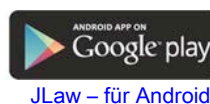
stätte vom Hauptwerk selbst ist ebenfalls nicht entscheidend für die Selbständigkeit eines Betriebsteiles. Selbst wenn man davon ausgeht, daß die Unternehmen früher bei der innerbetrieblichen Organisation hierauf Rücksicht nahmen und weit entfernt liegende Betriebsteile entsprechend mit sächlichen und personellen Mitteln, wie etwa einer Personalabteilung oder einem Lohnbüro, ausstatteten und den Führungskräften vor Ort weitgehende Entscheidungsbefugnisse einräumen mußten, ist dies heute angesichts der wesentlich verbesserten Kommunikationsmöglichkeiten und der modernen Techniken der Personalverwaltung nicht mehr erforderlich.

Der § 4 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVerfG) kann nicht analog für die Abgrenzung zwischen selbständigem Betrieb und unselbständigem Betriebsteil angewendet werden. Nach dieser Vorschrift gelten Betriebsteile zwar unter bestimmten Voraussetzungen als selbständige Betriebe. Diese Fiktion ist nach ihrem Sinn und Zweck jedoch nur im Betriebsverfassungsrecht anwendbar. § 4 BetrVerfG will die Abgrenzung erleichtern, weil für die Betriebsverfassung im Mittelpunkt steht, daß die Arbeitnehmer eine tatsächliche Gemeinschaft bilden, die sich als Belegschaft von einer anderen Belegschaft abhebt. Dieser Gesichtspunkt ist aber für die hier zu entscheidende Frage nicht bedeutsam.

Die "Überführung" der krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer des Werkes O. in die Zuständigkeit der Beklagten, widerspricht auch nicht den Regeln über das Anschlußberrichtungsverfahren, dem allgemeinen Gleichheitssatz oder dem Demokratie-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-15-

gebot. Betriebskrankenkassen können nur für selbständige Betriebe, nicht dagegen für unselbständige Betriebsteile errichtet werden. Das folgt eindeutig aus § 245 RVO. Nur wenn eine BKK ihre Zuständigkeit auf einen selbständigen Betrieb desselben Unternehmers erweitert, muß dies im Wege eines "Anschlußerrichtungsverfahrens" geschehen (SozR 2200 § 245 Nr 3). Das Werk O. ist jedoch - wie ausgeführt - ein unselbständiger Betriebsteil. Bei der "Überführung" der Belegschaft eines Betriebsteils von der örtlich zuständigen AOK in die BKK steht den Arbeitnehmern kein Mitbestimmungsrecht zu. Denn die Zuständigkeit der BKK nach § 245 Abs 3 RVO entsteht ohne Rücksicht auf die Zustimmung der betroffenen versicherungspflichtig Beschäftigten. Alle Versicherungspflichtigen, die zu einem Betrieb gehören, für den eine BKK errichtet ist, sind kraft Gesetzes Mitglieder dieser Krankenkasse. Das gilt auch für neu hinzutretende Arbeitnehmer. Ihr Mitbestimmungsrecht iS von § 225a RVO tritt demgegenüber zurück, weil sie in einen Betrieb eingetreten sind, dessen Arbeitnehmer sich bereits für eine betriebseigene Risikogemeinschaft, nämlich eine BKK, entschieden haben. Das gleiche muß daher auch gelten, wenn ein Arbeitgeber seinem Unternehmen einen unselbständigen Betriebsteil eingliedert (SozR 2200 § 245 Nr 2). Das Fehlen eines Mitbestimmungsrechtes hinzutretender Arbeitnehmer - sei es, daß sie mit der Aufnahme einer Beschäftigung Mitglieder der BKK werden, sei es, daß sie durch die Eingliederung eines unselbständigen Betriebsteils in die Zuständigkeit der BKK fallen - ist vom Gesetz gewollt. Der Gesetzgeber hat das Mitbestimmungsrecht den Arbeitnehmern nur für den Fall der Errichtung oder Anschlußerrichtung einer BKK eingeräumt. Diese Beschränkung widerspricht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht dem Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG. Denn für die unterschiedliche Behandlung bestehen sachlich einleuchtende Gründe: Der Fortbestand einer BKK kann nicht von der Zustimmung der in einem unselbständigen Betriebsteil beschäftigten Versicherungspflichtigen und schon gar nicht von der Zustimmung eines einzelnen hinzutretenden Arbeitnehmers abhängig sein. Der Grundsatz der einheitlichen Kassenzuständigkeit aller in einem Betrieb beschäftigten Versicherungspflichtigen muß daher vor den Belangen hinzukommender Arbeitnehmer den Vorrang haben.

Weder aus Art 20 Abs 1 noch aus Art 28 Abs 1 GG kann die Forderung nach einer bestimmten organisatorischen Gestaltung der Sozialversicherung hergeleitet werden (BVerfGE 11, 310, 320 f). Aber selbst wenn man davon ausginge, daß die Interessenlage der im Werk O. Beschäftigten mit derjenigen der Belegschaft eines selbständigen Betriebes vergleichbar ist, der einem Betrieb angeschlossen wird, für den bereits eine BKK besteht, so könnten die Regeln über das Anschlußerrichtungsverfahren hier gleichwohl nicht entsprechend angewendet werden. Denn die Arbeitnehmer des unselbständigen Betriebsteils haben keine Wahl, ob sie der BKK angehören wollen oder nicht. Ihre Mitgliedschaft steht schon aufgrund des § 245 Abs 3 RVO fest. Eine Analogie ist - selbst im Hinblick auf das von der Klägerin hervorgehobene Demokratiegebot und den Grundsatz des Vertrauensschutzes - ausgeschlossen.

Auf Vertrauensschutz können sich die Klägerin und die Beschäftigten des Werkes O. schon deshalb nicht berufen, weil es sich nicht um die Aufhebung begünstigender Verwaltungsakte han-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 17 -

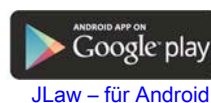
delt, sondern allein die Frage entscheidend ist, welche Krankenkasse die gesetzliche Krankenversicherung der Beschäftigten durchzuführen hat. Zwar hatte die Beklagte in § 2 ihrer Satzung vom 12. Dezember 1977 bestimmt, daß sich ihr Bereich nur "auf die Betriebe der Firma H. B. K. KG in H. und B." erstreckt. Die Beklagte ging also offenbar damals vom Vorhandensein selbständiger Betriebe innerhalb eines Unternehmens aus. Ob das 1977 zutraf, kann hier unentschieden bleiben, denn das Werk O. ist - jedenfalls in der interessierenden Zeit ab Februar 1981 - kein selbständiger Betrieb. Selbst wenn die Satzung 1977 zu Unrecht die Werke in H. und B.

als selbständige Betriebe angesehen hätte, wäre das hier rechtlich ohne Bedeutung. Einen so weitgehenden Vertrauensschutz, daß ein gesetzwidriger Zustand aufrechterhalten bleibt und insbesondere eine Krankenkasse ihre gesetzliche Zuständigkeit für alle Zukunft nicht mehr wahrnehmen kann, gewährt die Rechtsordnung nur ausnahmsweise. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier aber nicht vor. Ob die "Beschränkung" in Kenntnis der wahren Rechtslage oder in deren Verkennung erfolgt ist, kann dabei keine Rolle spielen. Die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes hat Vorrang, solange nicht rechtskräftige Urteile dem entgegenstehen, mag dies auch im Einzelfall den Interessen und Erwartungen der Versicherten zuwiderlaufen.

Die Inanspruchnahme der Zuständigkeit durch die Beklagte stellt auch keine unzulässige Rechtsausübung dar. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Beklagte ihre Zuständigkeit verwirkt hätte. Es handelt sich dabei um die Ausprägung des Grundsatzes von Treu und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Glauben iS von § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), der auch für das Sozialversicherungsrecht anerkannt ist (ua BSGE 7, 199, 200; 34, 211; 41, 275, 278). Die Verwirkung setzt voraus, daß der Berechtigte die Ausübung seines Rechtes während eines längeren Zeitraumes unterlassen hat und weitere besondere Umstände hinzutreten, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles und des in Betracht kommenden Rechtsgebietes die verspätete Geltendmachung des Rechts nach Treu und Glauben dem Verpflichteten gegenüber als illoyal erscheinen läßt (BSGE 35, 91, 95; 47, 194, 196). Der Annahme einer unzulässigen Rechtsausübung steht hier jedoch schon entgegen, daß die gesetzlich geregelte Kassenzuständigkeit nicht verwirkt werden kann, denn insoweit handelt es sich um organisationsrechtliche Regelungen und nicht um verwirkbare Rechte von Versicherungsträgern.

Die Beklagte hat ihre Zuständigkeit auch nicht durch gesetzesänderndes Gewohnheitsrecht verloren. Es kann offenbleiben, ob Gewohnheitsrecht im Widerspruch zum geschriebenen Recht entstehen kann (verneinend BSGE 43, 289, 291; aA BGHZ 37, 219, 224). Gewohnheitsrecht entsteht nur durch eine langdauernde, oft auf der Rechtsprechung der Gerichte beruhenden Übung, die durch Rechtsüberzeugung getragen wird und nicht nur nach dem Willen der unmittelbar Beteiligten, sondern auch der Allgemeinheit Ausdruck geltenden Rechts ist (BSGE 11. 126, 128; 20, 10, 18; 21, 209, 219; 56, 185, 188 f). Die Annahme von Gewohnheitsrecht, welches die Regelung des § 245 Abs 3 RVO geändert oder gar aufgehoben hätte, scheitert hier bereits daran, daß die Allgemeinheit die von § 245 Abs 3 RVO abweichende Zuständigkeit als geltendes Recht



-19-

nicht in ihrem Willen aufgenommen hat. Die rechtswidrige Praxis beruhte allein auf einer irrtümlichen Anwendung des Gesetzes. Hierdurch kann jedoch unter keinen Umständen gesetzesänderndes Gewohnheitsrecht gebildet werden (so mit Recht Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts Band I - Allgemeiner Teil -, S 147 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts - OVGE 20, 175 und 76, 378 -).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)